

Geschäftsbedingungen, die mit dem Abschluß entsprechender Verträge (vgl. z. B. § 233 ff. ZGB) für die Partner verbindlich werden, legen fest, daß bei Bargeldauszahlungen festgestellte Fehl- oder Mehrbeträge vom Zahlungsempfänger der Bank sofort mitzuteilen sind (§ 14 Abs. 6). Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr sind festgestellte Unregelmäßigkeiten vom Kontoinhaber gleichfalls unverzüglich der Bank zu melden (§ 17 Abs. 2).

Es liegt eine Rechtspflicht zur Offenbarung vor, deren Verletzung als Betrug durch Unterlassen beurteilt werden kann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Tatbestandes vorliegen. Rechtspflichten aus einer beruflichen Stellung können sich nur auf den davon erfaßten Verantwortungsbereich beziehen.

Eine rechtlich begründete Offenbarungspflicht besteht aber bei gewährten Steuervergünstigungen und unter bestimmten Voraussetzungen bei Leistungen der Sozialversicherung.<sup>3</sup>

3. Die Täuschungshandlung muß bei der zu täuschenden Person auch tatsächlich zur Täuschung führen, d. h. daß es auf Grund dieser Handlung zu einem **Irrtum** über die tatsächliche Sachlage kommt bzw. ein solcher Irrtum aufrechterhalten wird. Als Folge hiervon muß dann eine das Eigentum **schädigende Vermögensverfügung** vorgenommen worden sein. Hierunter ist jede rechtlich oder tatsächlich nach außen durch Tun oder Unterlassen erfolgte Einwirkung auf das Vermögen zu verstehen, die zu einem materiellen Nachteil dieses Eigentums, d. h. zu einer Verringerung der Vermögenssubstanz führt. Der **Vermögensschaden** ergibt sich aus der saldierten Differenz zwischen der vor und der nach dem Wirksamwerden der erschlichenen Verfügung vorhanden gewesenen Vermögenssumme (vgl. § 157 Anm. 2).

Der Vermögensschaden kann z. B. entstehen durch

- Verkauf von Sachen (Waren) weit unter dem tatsächlichen Preis,
- Übergabe oder Herausgabe von Vermögensstücken,
- verbindliche Abnahme von mangel-

haften oder wertgeminderten Gegenständen,

- Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche bzw. ihre Geltendmachung,
- Zahlung überhöhter Preise,
- verbindliches Eingehen auf finanziell nachteilige Bedingungen, die bei Kenntnis der wahren Verhältnisse nicht akzeptiert worden wären.

Die verfügende Person muß nicht in jedem Fall mit der unmittelbaren getäuschten identisch sein, jedoch muß der Getäuschte seine irrtümliche Vorstellung dem Verfügenden übermittelt haben. Die Verfügung selbst muß in jedem Falle auf der Irreführung beruhen, die der Täter bewirkte. Der Verfügende darf keine Kenntnis davon haben, daß die Verfügung unrechtmäßig erfolgt. Anderenfalls ist seine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen. Ob der Verfügende im Innenverhältnis überhaupt berechtigt war, die betreffende Verfügung vorzunehmen, ist für die Tatbestandsmäßigkeit des Betrugs unerheblich. Es reicht aus, daß er die schädigende Einwirkung auf das sozialistische Vermögen auf Grund der fehlenden Kenntnisse der tatsächlichen Zusammenhänge vornahm.

4. Eine besondere Form des Betrugs ist die in Betrugsabsicht vorgenommene **Einlösung ungedeckter Schecks** bei Kreditinstituten \*(Scheckbetrug). Entsprechend der AO über den Scheckverkehr vom 25. 11. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 47 S. 760) sind alle Niederlassungen der Staatsbank der DDR, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, die Sparkassen, genossenschaftlichen Geldinstitute und alle Postämter berechtigt, auf diese Einrichtungen bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mark sofort auszahlend. Dabei werden auch ungedeckte Schecks bis zu dieser Höhe von dem kontenführenden (bezogenen) Institut gegenüber demjenigen eingelöst, das den ungedeckten Scheck angenommen und ausgezahlt hat. Auf diese Weise fallen Getäuschter und Verfügender einerseits und derjenige, der im Endergebnis den Schaden trägt, auseinander. Auch besteht zwischen der Täuschungshandlung des Täters und